

Landkreis Reutlingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von
Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. Seite 793) i.V.m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2010 (GBl. Seite 1064) hat der Kreistag am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten vom 30.05.1983 in der Fassung vom 19.05.2010 beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel ein Betrag von **8,00 EUR** je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders gelagerten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die in Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, **es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 2. Dabei ist unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen.**“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Diese Regelung gilt grundsätzlich nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Soweit diese Leistungen nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz jedoch die Höhe des Eigenanteils nicht vollständig decken, kann der verbleibende Eigenanteil gemäß Abs. 1 erlassen werden.**
- (3) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamts möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt zuzuleiten.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anmerkung:

Die Änderungen gegenüber der Fassung der Satzung vom 19.05.2010 sind fettgedruckt.